

AZ: sse-23354/23

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über die vereinbarte Vertragslaufzeit, die damit verbundene Kündigungsfrist sowie Schadensersatzansprüche des Beschwerdeführers wegen eines nicht zustande gekommenen Lieferantenwechsels.

Der Beschwerdeführer schloss im Dezember 2020 einen Stromliefervertrag mit einer Erstlaufzeit von zwölf Monaten ab Lieferbeginn bei der Beschwerdegegnerin ab. Die Beschwerdegegnerin nahm die Belieferung vereinbarungsgemäß am 07.01.2022 auf. Im Oktober 2023 beauftragte der Beschwerdeführer einen neuen Wunschlieferanten mit der Kündigung seines Vertrags bei der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin bestätigte die Kündigung zum 06.01.2025. Die nachfolgenden Versuche des Beschwerdeführers, einen früheren Wechsel zu erreichen, blieben erfolglos.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe – entgegen der Behauptung der Beschwerdegegnerin – im Oktober 2022 keinen neuen Vertrag mit einer Erstlaufzeit von 24 Monaten abgeschlossen. Hilfsweise bestreite er, dass der Abschluss eines neuen Vertrags über einen einfachen Klick auf einen Internetlink möglich sei. Durch den erst ab Januar 2025 bestätigten Wechsel entstünden ihm erhebliche Mehrkosten.

Der Beschwerdeführer fordert die umgehende Umsetzung des von ihm beantragten Wechsel zu seinem neuen Wunschlieferanten, hilfsweise den Ersatz der Mehrkosten im Vergleich zu einer hypothetischen Belieferung ab dem 07.01.2024 durch den neuen Wunschlieferanten.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Vertragsbeendigung vor dem 06.01.2025 ab.

Sie trägt vor, sie habe dem Beschwerdeführer am 07.10.2022 eine E-Mail mit einem Tarifwechselangebot übersandt. Der Beschwerdeführer habe über den in der E-Mail enthaltenen Link am 10.10.2022 den Tarifwechsel beauftragt. Den Tarifwechsel habe sie mit Schreiben vom 20.12.2022 bestätigt. Der neue Tarif habe eine feste Erstlaufzeit bis zum 06.01.2025. Erstmals im November 2023 habe der Beschwerdeführer den Tarifwechsel reklamiert. Zu diesem Zeitpunkt sei die Widerrufsfrist bereits abgelaufen gewesen.

### II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Beschwerdegegnerin hätte die vom neuen Wunschlieferanten ausgesprochene Kündigung bzw. die im November 2023 vom Beschwerdeführer noch einmal selbst ausgesprochene Kündigung zum 06.01.2024 bestätigen müssen.

Es kann dahinstehen, ob die Beteiligten im Oktober 2022 überhaupt einen Tarifwechsel beantragt haben oder nicht. Selbst wenn man zugunsten der Beschwerdegegnerin unterstellt, dass der Beschwerdeführer den Tarifwechsel aktiv über die Nutzung eines zuvor per E-Mail erhaltenen Internetlinks beantragt und auch die Tarifwechselbestätigung vom 20.12.2022 erhalten hat, wäre eine formularmäßige Vertragsbindung von mehr als zwei Jahren ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses (hier dann ab dem 20.12.2022) nach § 309 Nr. 9a) Bürgerliches Gesetzbuch unzulässig, so dass der neue Vertrag nur auf unbestimmte Zeit geschlossen worden wäre und daher jederzeit mit einer Frist von maximal einem Monat kündbar gewesen wäre.

In der Folge ist der Vertragsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin durch Kündigung wirksam zum 06.01.2024 beendet worden, so dass der Beschwerdegegnerin für die nachfolgende Belieferung ab dem 07.01.2024 nur ein Wertersatzanspruch zusteht. Zur Berechnung des Wertersatzanspruchs können die Konditionen des neuen Lieferanten (Arbeitspreis 34,72 Cent/kWh, Grundpreis 13,30 EUR/Monat) herangezogen werden, die dieser bei Auftragserteilung in Aussicht gestellt hat.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin veranlasst zeitnah eine Abmeldung der Belieferung beim Netzbetreiber und informiert den Beschwerdeführer unverzüglich darüber, so dass dieser den derzeit zum 07.01.2025 bestätigten Lieferantenwechsel ggf. noch vorziehen kann.
2. Für die Belieferung ab dem 07.01.2024 stellt die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer wirtschaftlich nicht schlechter, als wenn eine durchgängige Belieferung zu den Konditionen des neuen Lieferanten (Arbeitspreis 34,72 Cent/kWh, Grundpreis 13,30 EUR/Monat) erfolgt wäre. Dies kann auch über eine entsprechende Gutschrift im Rahmen der Schlussrechnung erfolgen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 18. Oktober 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann